

**Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wustermark – Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung**  
**Hier: relevanter Auszug der bisherigen Fassung zum Vergleich**

1. § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung in seiner bisherigen Fassung:

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke bzw. der Teilflächen der Grundstücke:

- a) 0,75 bei einer Bebaubarkeit von weniger als einem Vollgeschoss,
- b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit Garage, Carport oder Stellplatz. Es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- und Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- (c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- (d) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- (e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- (f) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- (g) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (h) 1,5 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können,
- (i) 0,3 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sport- und Festplätze)

2. § 10 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in seiner bisherigen Fassung:

(2) Mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr Erschließungsanlagen) sind bei der Beitragsermittlung zu jeder Erschließungsanlage mit jeweils nur 50% ihrer Grundstücksfläche heranzuziehen.